

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	08.09.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.09.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet östlich der Grabenstraße, südöstlich der Südstraße, südlich der Briloner Straße, westlich der Windelsbleicher Straße und den Bereich beiderseits der Olper Straße des Bebauungsplanes Nr. I/B 73 "Olper Straße"

- Stadtbezirk Brackwede -
- Satzungsbeschluss -

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

11 09 02 Teilräumliche Planung

Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet östlich der Grabenstraße, südöstlich der Südstraße, südlich Briloner Straße, westlich der Windelsbleicher Straße und den Bereich beiderseits der Olper Straße des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. I/B 73 „Olper Straße“ wird beschlossen.

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist die im Abgrenzungsplan des Bauamtes verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss der Veränderungssperre entstehen der Stadt Bielefeld keine Kosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/B 73 „Olper Straße“ für das Gebiet östlich der Grabenstraße, südöstlich der Südstraße, südlich der Briloner Straße, westlich der Windelsbleicher Straße und den Bereich beiderseits der Olper Straße neu aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Durch die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/B 73 „Olper Straße“ soll u.a. eine städtebauliche Neuordnung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsstrukturen ermöglicht werden. Dabei soll – u. a. im Hinblick auf den Bedarf an Gewerbeflächen und die Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung – der im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellte Standort Olper Str. 10 entsprechend der bisherigen Nutzung künftig für eine Nutzung durch Betriebe des produzierenden Gewerbes oder des Dienstleistungssektors mit Gewinnerzielungsabsicht vorgehalten werden.

Eine Beschränkung auf nicht wesentlich störende Betriebe unter Ausschluss von Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Einzelhandelsbetrieben ist beabsichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen ausnahmsweise Ansiedlungsperspektiven für Verkaufsstellen in Verbindung mit Gewerbebetrieben (sog. „Handwerkerprivileg“) bestehen bleiben. Die Ausnahmeregelung gem. § 8 Abs. 3 Nr.1 BauGB für betriebsgebundene Wohnungen soll Anwendung finden. Darüber hinaus sollen ausnahmsweise zulässige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Hierdurch wird den nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen auf den knappen Gewerbeflächen, über die die Stadt Bielefeld derzeit verfügt, Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB erforderlich. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Begründung zur Nachtragsvorlage:

Aufgrund eines redaktionellen Versehens (fehlerhafte Gebietsbeschreibung u.a.) musste die Vorlage überarbeitet werden und soll nun in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

1. Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre
2. Abgrenzungsplan zur Veränderungssperre (unmaßstäbliche Verkleinerung)

Anlage 1

Satzung

über die Verlängerung der am 08.05.2014 vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 01. Juli 2014 für das Gebiet östlich der Grabenstraße, südöstlich der Südstraße, südlich Briloner Straße, westlich der Windelsbleicher Straße und den Bereich beiderseits der Olper Straße des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. I/B 73 „Olper Straße“.

- Stadtbezirk Brackwede -

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 7 und 41(1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) wird folgende Satzung beschlossen.

Einzigiger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

Anlage 2

Abgrenzungsplan zur Veränderungssperre (unmaßstäbliche Verkleinerung)

